

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
- (B) An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) An Vorsitzende
- (D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 8. Dezember 2011**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0076/10 - 3.2.08

Anmeldenummer: 03740133.8

Veröffentlichungsnummer: 1506342

IPC: E05D 7/08, A47B 91/02,
E05D 7/12, F25D 23/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Türlagerwinkel für ein schrankartiges Haushaltsgerät

Patentinhaberin:
BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH

Einsprechende:
C. Bomann GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
-

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):
EPÜ Art. 107

Schlagwort:
"Zulässigkeit der Beschwerde - verneint"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0076/10 - 3.2.08

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 8. Dezember 2011

Beschwerdeführerin: BSH Bosch und Siemens Hausgeräte GmbH
(Patentinhaberin) Carl-Wery-Strasse 34
D-81739 München (DE)

Vertreter: Grundmann, Dirk
RIEDER & PARTNER
Patentanwälte - Rechtsanwalt
Corneliusstrasse 45
D-42329 Wuppertal (DE)

Beschwerdegegnerin: C. Bomann GmbH
(Einsprechende) Heinrich-Horten-Str. 17
D-47906 Kempen (DE)

Vertreter: Schickedanz, Willi
Langener Strasse 68
D-63073 Offenbach (DE)

Nachrichtlich an: Liebherr-Hausgeräte Ochsenhausen GmbH
Memminger Str. 77
D-88416 Ochsenhausen (DE)

Vertreter: Kirchner, Veit
Lorenz Seidler Gossel
Widenmayerstrasse 23
D-80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1506342 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 09. November 2009.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner
Mitglieder: P. Acton
U. Tronser

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung vom 9. November 2009 über die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents Nr. EP-B-1 506 342 in geändertem Umfang, unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr, am 19. Januar 2010 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 8. März 2010 eingegangen.

II. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückweisung der Einsprüche, hilfsweise das Patent aufrechtzuerhalten auf der Grundlage des mit der Beschwerdebegründung eingereichten Hilfsantrags.

Die Beschwerdegegnerin hat schriftlich mitgeteilt, dass sie nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werde und beantragt im selben Schreiben die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

III. Während des Einspruchsverfahrens hatte die Patentinhaberin mit Brief von 21. Mai 2008 einen Anspruchssatz eingereicht und hierzu ausgeführt: "Mit dem Schreiben werden neue Patentansprüche 1 bis 8 vorgelegt, die der weiteren Prüfung zugrunde liegen sollen".

Der letzte Absatz dieses Schreibens lautet: "Für den Fall, dass trotz des schriftlichen Vortrags der Patentinhaberin amtsseitig Bedenken im Hinblick auf eine Erteilung des geänderten Schutzbegehrens vorliegen, so wird darum gebeten, zu diesen Bedenken im Rahmen einer mündlichen Verhandlung Stellung nehmen zu dürfen".

Die Einspruchsabteilung kam zu dem Schluss, dass dieser Anspruchssatz den Erfordernissen des EPÜ genüge und traf die Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Patents auf der Basis dieses Anspruchssatzes und der erteilten Beschreibung sowie Abbildungen, ohne eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

IV. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdeführerin folgendes vorgetragen:

Sie sei durch die Entscheidung der Einspruchsabteilung beschwert, da diese auf einem wesentlichen Verfahrensfehler beruhe.

Die Vorlage des neuen Anspruchssatzes im Einspruchsverfahren habe keineswegs bedeutet, dass die Patentinhaberin ihre durch die Erteilung des Patents erhaltene Rechtsposition aufgeben wollte. Außerdem habe die von der Patentinhaberin beantragte mündliche Verhandlung nicht stattgefunden.

Darüber hinaus hätte der Antrag der Patentinhaberin auf Erteilung des geänderten Schutzbegehrens klargestellt werden müssen, da nur eine Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang möglich gewesen sei. Schließlich habe sich die Einspruchsabteilung bevor sie die Entscheidung getroffen habe entgegen der gängigen Praxis nicht erkundigt, ob die Patentinhaberin vorhabe eine an die neuen Ansprüche angepasste Beschreibung einzureichen. Folglich sei ihr die Möglichkeit genommen worden, die Beschreibung anzupassen oder einen neuen Anspruchssatz einzureichen. Dieses Verhalten stelle eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar.

- V. Zur Stützung ihres Antrags hat die Beschwerdegegnerin vorgebracht:

Da die Einspruchsabteilung dem Hauptantrag der Patentinhaberin stattgegeben habe, sei diese nicht beschwert.

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 107 EPÜ (1973) steht die Beschwerde nur denjenigen Verfahrensbeteiligten zu, die durch die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung beschwert sind.
2. In ihrem Schreiben vom 21. Mai 2008 (bzw. Fax vom 20. Mai 2008) hat die Patentinhaberin die Vorlage neuer Patentansprüche 1 bis 8 damit begründet, dass diese "der weiteren Prüfung zu Grunde liegen sollen" und weiter im einzelnen begründet, weshalb der neue Patentanspruch 1 gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik neu und erfinderisch sowie ausführbar im Sinne des Artikels 100 (b) EPÜ (1973) sei.
3. Den letzten Absatz dieses Schreibens konnte die Einspruchsabteilung nur so verstehen, dass eine mündliche Verhandlung von der Patentinhaberin nur dann gewünscht werde, wenn trotz des vorangegangenen, schriftlichen Vortrags im Schreiben vom 21. Mai 2008 "amtsseitig Bedenken im Hinblick auf die Erteilung des geänderten Schutzbegehrens vorliegen". Da alle diese Ausführungen auch unter der Überschrift "Auf den Einspruch vom 1. 10. 2007:" gemacht worden sind, ist die Einspruchsabteilung zu Recht und zu Gunsten der Patentinhaberin davon ausgegangen, dass die Begriffe "weitere Prüfung" und "im Hinblick auf die Erteilung" statt des

für das Einspruchsverfahren zutreffenden Begriffs "Aufrechterhaltung in geändertem Umfang" irrtümlich verwendet worden sind.

Die Patentinhaberin hat auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, weshalb es der Einspruchsabteilung hätte ins Auge fallen müssen, dass in Anbetracht der neuen Patentansprüche eine Änderung der Beschreibung vorzunehmen ist. Solche drängen sich auch der Beschwerdekammer nicht auf.

4. Mithin konnte das Schreiben vom 21. Mai 2008 seinem objektiven Erklärungsinhalt nach nur so verstanden werden, dass die Patentinhaberin die damit vorgelegten neuen Patentansprüche 1 bis 8 dem Einspruchsverfahren als Hauptantrag zu Grunde legen wollte und dass eine mündliche Verhandlung nur für den Fall beantragt wurde, dass diesem Antrag nicht stattgegeben würde. Da ihrem Antrag durch die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 9. November 2009 stattgegeben worden ist, liegt die nach Artikel 107 EPU (1973) vorgeschriebene Beschwer der Patentinhaberin nicht vor.

Deshalb ist die Beschwerde unzulässig.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde der Patentinhaberin wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner